Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3104

12.12.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/3104 DER KOMMISSION

vom 2. September 2024

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Union (im Folgenden „NACE Rev. 2“) aufgestellt, die seit dem 1. Januar 2008 gilt.

(2) Seit dem Geltungsbeginn der NACE Rev. 2 haben die Globalisierung und die Digitalisierung die Art und Weise, in der zahlreiche Wirtschaftszweige Güter und Dienstleistungen weltweit bereitstellen, nach und nach verändert.

(3) Aufgrund dieser Veränderungen musste die NACE Rev. 2 aktualisiert werden, damit sie weiterhin mit den auf internationaler Ebene verwendeten Standards für die Klassifizierung der Wirtschaftszweige kohärent und vergleichbar ist. Folglich wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ([3]) die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geändert und die aktualisierte Systematik aufgestellt (im Folgenden „NACE Rev. 2.1“).

(4) Damit Nutzer die inhaltlichen Änderungen der NACE im Einzelnen beurteilen und die vorherige Fassung der Systematik mit der aktualisierten vergleichen können, wurden den Nutzern der Systematik am 1. August 2023 eine Entsprechungstabelle ([4]) sowie Erläuterungen ([5]) zur Verfügung gestellt.

(5) In zahlreichen Rechtsvorschriften — darunter die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 — sind Anforderungen an die Datenübermittlung festgelegt, die sich auf bestimmte Abschnitte, Abteilungen, Gruppen oder Klassen der NACE beziehen. Damit sichergestellt ist, dass diese Anforderungen an die Übermittlung in Übereinstimmung mit der aktualisierten Systematik (NACE Rev. 2.1) ausgedrückt sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 geändert werden.

(6) Da die Granularität der aktualisierten Systematik derjenigen der ursprünglichen Fassung der Systematik ähnelt, würde die in der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

([1]) ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/184/oj.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).
([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).
([4]) https://europa.eu/!f6H9nX.
([5]) https://europa.eu/!FNRFFB.

(7) Die Einhaltung der aktualisierten Systematik sollte nicht unverzüglich verlangt werden, da ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, damit sich die Datenlieferanten an die neuen regulatorischen Anforderungen anpassen können. Es sei daran erinnert, dass in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ein späterer Geltungsbeginn festgelegt ist. Darum sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung ebenfalls auf ein späteres Datum verschoben werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2025 in Bezug auf Datenübermittlungen an die Kommission (Eurostat) jeweils für Bezugszeiträume, die an oder nach diesem Datum beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 184/2005, Tabelle 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 8

Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	**Abschnitt A**
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	**BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN**	**Abschnitt B**
	Gewinnung von Erdöl und Erdgas und Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abteilungen 06, 09
VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	**VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN**	**Abschnitt C**
	Nahrungs- und Futtermittel, Getränke und Tabakwaren	Abteilungen 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abteilungen 13, 14, 16, 17, 18
	Textilien und Bekleidung	Abteilungen 13, 14
	Holz, Papier- und Druckgewerbe, Vervielfältigung	Abteilungen 16, 17, 18
Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren	Mineralöl, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abteilungen 19, 20, 21, 22
	Kokerei und Mineralölverarbeitung	Abteilung 19
	Chemische Erzeugnisse	Abteilung 20
	Gummi- und Kunststoffwaren	Abteilung 22
	Metallerzeugnisse und Maschinen INSGESAMT	Abteilungen 24, 25, 26, 28
	Metalle und Metallerzeugnisse	Abteilungen 24, 25
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Abteilung 26
	Maschinen a. n. g.	Abteilung 28
Kraftwagen, andere Beförderungsmittel	Kraftwagen, andere Beförderungsmittel INSGESAMT	Abteilungen 29, 30
	Kraftwagen und Kraftwagenteile	Abteilung 29
	Andere Beförderungsmittel	Abteilung 30
	Herstellung von sonstigen Waren INSGESAMT	Abteilungen 15, 23, 27, 31, 32, 33
ENERGIEVERSORGUNG	**ENERGIEVERSORGUNG**	**Abschnitt D**

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	**WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN**	**Abschnitt E**
	Wasserversorgung	Abteilung 36
	Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Abteilungen 37, 38, 39
BAUGEWERBE/BAU	**BAUGEWERBE/BAU**	**Abschnitt F**
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	**DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT**	Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V
HANDEL	**HANDEL**	**Abschnitt G**
	Großhandel	Abteilung 46
	Einzelhandel	Abteilung 47
VERKEHR UND LAGEREI	**VERKEHR UND LAGEREI**	**Abschnitt H**
	Verkehr und Lagerei ohne Post-, Kurier- und Expressdienste INSGESAMT	Abteilungen 49, 50, 51, 52
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abteilung 49
	Schifffahrt	Abteilung 50
	Luftfahrt	Abteilung 51
	Lagerei und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Abteilung 52
	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abteilung 53
GASTGEWERBE/ BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	**GASTGEWERBE/ BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE**	**Abschnitt I**
VERLAGSWESEN, RUNDFUNK SOWIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN	**VERLAGSWESEN, RUNDFUNK SOWIE ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN**	**Abschnitt J**
	Verlagswesen	Abteilung 58
	Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten	Abteilungen 59, 60
TELEKOMMUNIKATION, SOFTWAREENTWICKLUNG, IT-BERATUNG UND ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DER COMPUTERINFRASTRUKTUR	**TELEKOMMUNIKATION, SOFTWAREENTWICKLUNG, IT-BERATUNG UND ERBRINGUNG SONSTIGER DIENSTLEISTUNGEN DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND DER COMPUTERINFRASTRUKTUR**	**Abschnitt K**
	Telekommunikation	Abteilung 61
	Sonstige Informations- und Kommunikationstätigkeiten	Abteilungen 62, 63

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	**ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN**	**Abschnitt L**
	Erbringung von Finanzdienstleistungen, ohne Versicherungen und Pensionskassen	Abteilung 64
	Beteiligungsgesellschaften und Finanzierungs-Conduits	Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen, ohne Sozialversicherung	Abteilung 65
	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abteilung 66
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	**Abschnitt M**
ERBRINGUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	**ERBRINGUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN**	**Abschnitt N**
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Abteilung 69
	Rechtsberatung	Gruppe 69.1
	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Gruppe 69.2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Abteilung 70
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Gruppe 70.1
	Unternehmensberatung	Gruppe 70.2
	Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abteilung 71
Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Abteilung 72
	Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung	Abteilung 73
	Werbung	Gruppe 73.1
	Markt- und Meinungsforschung	Gruppe 73.2
	Public-Relations-Beratung	Gruppe 73.3
	Sonstige wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, Veterinärwesen	Abteilungen 74, 75
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	**Abschnitt O**
	Vermietung und Leasing	Abteilung 77
	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Abteilungen 78, 79, 80, 81, 82
	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	**Abschnitt Q**

Ebene 1	Ebene 2	NACE (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006)
	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	**Abschnitt R**
KUNST, SPORT UND ERHOLUNG	**KUNST, SPORT UND ERHOLUNG**	**Abschnitt S**
	Kunstschaffende Tätigkeiten und unterhaltende Tätigkeiten	Abteilung 90
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Abteilung 91
	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	Abteilungen 92, 93
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	**Abschnitt T**
	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, ohne Sozialwesen und Sport	Abteilung 94
	Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie von Kraftwagen und Krafträdern, Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	Abteilungen 95, 96“
	Nicht aufgegliedert	
	Private Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Wohnungen	
ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	**ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE**	